

34. Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache. Erfordernis der Identität des früher abgetheilten Anspruches mit dem später geltend gemachten.

VI. Civilsenat. Urt. v. 27. Juni 1898 i. S. der Aktienbierbrauerei in L.-G. (Bekl.) w. D. (Kl.). Rep. VI. 93/98.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Am Abend des 25. Juni 1877 kam der Kläger, der damals seiner Militärpflicht genügte, in dienstlichem Auftrage in die Brauerei der Beklagten und stürzte dort bei dem Versuche, seinen Auftrag auszuführen, in einen Aufzugschacht. Er erlitt dabei Verletzungen, durch die seine Erwerbsfähigkeit dauernd beeinträchtigt wurde. Im Jahre 1892 erhob er gegen die Brauerei Klage mit dem Antrage, ihm monatlich 70 *M* Gehalt auf die Zeit vom 1. April 1892 ab zu bezahlen. In der Klageschrift war der Unfall dargestellt mit dem Zusätze, daß dieser auf schuldhaftes Verhalten der Beklagten zurückzuführen sei, da an dem Orte, wo der Aufzugschacht der Beklagten sich befinde, kein Licht gebrannt habe, und der Zugang zu dem Schachte nicht abgesperrt gewesen sei. Sodann war behauptet, die Beklagte sei dem Kläger, der dauernd für jede schwere Arbeit untauglich geworden sei, für den ihm hierdurch erwachsenen Schaden haftbar; sie habe deshalb mit ihm ein Abkommen dahin getroffen, daß er von ihr für Lebenszeit zur Leistung entsprechend leichter Dienste angestellt und dadurch entschädigt werden solle. Der Lohn sei zunächst auf 15 *M* wöchentlich, dann auf 70 *M* monatlich vereinbart worden. Demgemäß sei er zunächst als Pförtner, dann als Bierausgeber beschäftigt worden. Im Frühjahr 1892 sei er für die Zeit vom 1. April an entlassen worden, obwohl er fortbauernd bereit gewesen und noch sei, für die Beklagte seinem Zustande entsprechende Arbeit zu verrichten. Die Beklagte sei verpflichtet, „den durch das Abkommen ihm zugesicherten Schaden durch Zahlung eines Gehaltes von monatlich wenigstens 70 *M* zu gewähren“.

In jenem Prozesse wurde, nachdem Beweis erhoben worden war, die Klage durch in Rechtskraft übergegangenes Versäumnisurteil vom 24. April 1893 abgewiesen. In diesem, unter Benützung des üblichen

Druckformulares hergestellt, Urteile lautete der zur Angabe des Sach- und Streitstandes bestimmte Abschnitt:

„nachdem Kläger aus einem Versprechen der Beklagten, bezw. aus einer durch deren Verschuldung erlittenen Körperverletzung auf Zahlung von 70 *M* pro Monat auf die Zeit vom 1. April 1892 geklagt hat,“ . . .

Im Jahre 1897 erhob der Kläger von neuem Klage mit dem Antrage, die verklagte Aktiengesellschaft zur Zahlung einer monatlichen Rente von 60 *M* seit dem 1. April 1896 zu verurteilen. Er stützte die Klage auf die Behauptung, daß der von ihm am 15. Juni 1877 erlittene Unfall eine Folge schuldhaften Verhaltens der Beamten der Beklagten gewesen sei, da vor der Öffnung des Aufzugschachtes keine Schutzvorrichtung angebracht, und der Raum vor demselben ungenügend erleuchtet gewesen sei.

Die Beklagte schützte die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache vor und erreichte auf Grund derselben in erster Instanz die Klageabweisung. Dagegen sah das Oberlandesgericht die Einrede nicht als begründet an; es nahm an, der eingeklagte Anspruch sei nicht identisch mit der durch das Versäumnisurteil vom 24. April 1893 dem Kläger aberkannten Forderung. In dem zweiten Prozesse sei die Klage auf aquilische Verschuldung (sächs. B.G.B. §§ 1483 flg.) der Brauereiverwaltung gestützt, während im Vorprozesse aus einem angeblich zwischen dem Kläger und der Beklagten abgeschlossenen Vertrage geklagt gewesen sei. Allerdings sei auch in dem früheren Prozesse behauptet worden, daß der vom Kläger erlittene Unfall durch schuldhaftes Verhalten der Brauereiverwaltung verursacht worden sei; es sei aber weder nach dem Inhalte der damaligen Klageschrift, noch aus dem ergangenen Beweisbeschlusse, noch endlich aus dem Urteile vom 27. April 1893 zu entnehmen, daß in dem Vorprozesse der Anspruch auch auf das schuldhafte Verhalten der Brauereiverwaltung gestützt worden sei; vielmehr bleibe die Auffassung möglich, daß das, was bezüglich jenes schuldhaften Verhaltens behauptet worden sei, nur dazu habe dienen sollen, die auf das behauptete Entschädigungsabkommen bezüglichen Ausführungen als wahrscheinlich erscheinen zu lassen, und daß auch das damalige Prozeßgericht nur über den behaupteten vertragsmäßigen Anspruch habe erkennen wollen.

Die gegen das dem Kläger eine monatliche Rente von 30 *M* zu-

sprechende Berufungsurteil eingelegte Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Die Revision bekämpft die Ausführungen des angefochtenen Urtheiles. Nach der früheren Klagschrift habe das Fundament der Klage nicht nur der angebliche Anstellungsvertrag, sondern auch der Unfall gebildet, der als Grund zu dem Vertragsabschlusse angegeben sei. Der Kläger habe damals ausdrücklich auf Verschuldung der Brauereiverwaltung Bezug genommen und behauptet, daß er durch die Anstellung auf Lebenszeit für sein Unglück habe entschädigt sein sollen. Hieraus ergebe sich, daß das Gehalt des Klägers nicht bloß aus dem Dienstmietvertrage, sondern in erster Linie deshalb gefordert worden sei, weil er nach der Vereinbarung der Parteien die Form habe sein sollen, in der die Entschädigung für den Unfall geleistet werde. Es sei also auf Entschädigung geklagt worden, wenn auch auf Entschädigung in einer vertragsmäßig festgesetzten Form. Der Richter hätte deshalb, wenn der behauptete Entschädigungsvertrag unerwiesen blieb, prüfen dürfen, ob nicht ein Entschädigungsanspruch auch ohne diesen Vertrag begründet sei. Und so habe im Vorprozesse das Gericht, wie der Beweisbeschluß und der Thatbestand des Verfümmisurtheiles ergeben, die Sachlage aufgefaßt. Wäre in jenem Prozesse vom Kläger Berufung eingelegt worden, so würde kein Zweifel darüber haben bestehen können, daß trotz der Bestimmung in § 491 Abs. 2 C.P.D. der Berufungsrichter auch darüber hätte entscheiden dürfen, ob ein Anspruch des Klägers wegen eines von der Beklagten zu vertretenden Verschuldens begründet sei. Müßte das zugegeben werden, so stelle sich auch die von der Beklagten vorgeschützte Einrede als begründet dar.

Dieser Angriff der Revision ist jedoch nicht als begründet anzuerkennen. Nach § 293 C.P.D. wird durch das eine Klage abweisende Urteil Rechtskraft nur bezüglich desjenigen konkreten Klageanspruches geschaffen, über den erkannt worden ist. Die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache würde deshalb nur dann begründet erscheinen, wenn einmal dieselben thatsächlichen und rechtlichen Umstände, aus denen jetzt der Klageanspruch hergeleitet wird, auch schon im Vorprozesse das Klagefundament gebildet hätten, und wenn weiter der jetzt aus diesen Umständen hergeleitete Anspruch seiner Richtung und seinem

Inhalte nach als derselbe angesehen werden müßte, der bereits im Vorprozesse geltend gemacht worden war. Diese letztere Voraussetzung trifft aber keinesfalls zu. Zwar wird jetzt wie früher gefordert, daß die Beklagte dem Kläger monatlich eine bestimmte Geldsumme zahle. Allein diese Summe wird im gegenwärtigen Prozesse als eine von der Beklagten unbedingt und ohne jede Gegenleistung des Klägers zu entrichtende Rente beansprucht. Dagegen hat der Kläger im Vorprozesse der Beklagten nur die Verpflichtung angedungen, ihn bis an sein Lebensende in ihrem Dienste zu behalten und ihm für von ihr zu bestimmende, seinem Körperzustande entsprechende Arbeiten, die er zu leisten sich erbot, Dienstlohn zu bezahlen; nur für den Fall, wenn die Beklagte es ihrerseits vorziehe, von diesen Diensten keinen Gebrauch zu machen, verlangte er den geforderten Betrag auch ohne seine Dienstleistung. Daß der Kläger bei der Klagerhebung nur ein Recht des vorstehend angegebenen Inhaltes in Anspruch genommen und nur eine diesem Anspruche entsprechende Beurteilung der Beklagten angestrebt hat, kann nach dem Inhalte der Klageschrift und der Fassung der Klagebitte, in welcher ausdrücklich „Gehalt“, also Vergütung für Dienste, gefordert wird, nicht zweifelhaft sein. Es liegt aber auch kein irgend zureichender Anhalt dafür vor, daß der Kläger während der mündlichen Verhandlung seine Klage bezüglich des Inhaltes der von ihm geltend gemachten Forderung abgeändert habe. Der Kläger hat im Vorprozesse keinen Klageantrag so, wie er in der Klageschrift formuliert war, verlesen . . . und diesen Antrag auch in keinem der späteren Termine geändert oder durch einen andern ersetzt, wie daraus entnommen werden muß, daß in keinem Terminsprotokolle von einer Änderung des Klageantrages etwas bemerkt ist. Demgemäß ist es bloß als eine Ungenauigkeit der gebrauchten Ausdrucksweise anzusehen, wenn in dem Thatbestande des Verfümmisurtheiles vom 24. April 1893 gesagt ist, der Kläger habe „auf Zahlung von 70 M pro Monat auf die Zeit vom 1. April 1892 ab“ geklagt, während dafür hätte gesagt werden sollen, er habe auf 70 M Gehalt für diese Zeit geklagt (C.P.D. § 285 verbunden mit § 269 Abs. 1. 2).

Bei dieser Sachlage erscheint zugleich die Annahme geboten, daß im Vorprozesse auch das Gericht nur über die vom Kläger allein eingeklagte Gehaltsforderung hat entscheiden wollen.

Nun ist aber ein Anspruch auf Vergütung für Dienste, zu deren Leistung der Kläger sich erbieht, rechtlich und wirtschaftlich wesentlich verschieden von einer Forderung auf Zahlung einer von einer Gegenleistung des Klägers völlig unabhängigen Geldrente; es fehlt somit im gegebenen Falle an der Identität des jetzt eingeklagten mit dem früher erhobenen, rechtskräftig abgewiesenen Ansprüche.

Wenn die Revision hiergegen geltend macht, daß es sich jetzt, wie früher, um die Entschädigung des Klägers für den ihm durch den Sturz vom 25. Juni 1877 erlittenen Schaden handele, so beweist dies nichts; denn der Umstand allein, daß zwei an sich ihrem Inhalte nach verschiedene Leistungen wirtschaftlich und rechtlich demselben Zwecke dienen würden (hier der Ausgleichung der dem Kläger durch seinen Sturz erwachsenen Vermögensnachteile und der Tilgung der für die Beklagte aus dem Unfalle etwa entstandenen Verpflichtungen), reicht keineswegs hin, die auf die eine von ihnen gerichtete Forderung als mit dem auf die andere gerichteten Ansprüche identisch erscheinen zu lassen.

Die weiter von der Revision geltend gemachte Erwägung aber, es würde, wenn im Vorprozesse der Kläger Berufung eingelegt hätte, von dem Berufungsgerichte ohne Verletzung der Bestimmung in § 491 Abs. 2 C.P.O. auch darüber haben entschieden werden können, ob dem Kläger wider die Beklagte ein Anspruch im Sinne von § 1489 jächs. B.G.B. zustehe, ist nicht geeignet, einen Angriff gegen die Zurückweisung der von der Beklagten vorgeschützten Einrede zu rechtfertigen. Wie die Sache sich gestaltet hätte, wenn der Kläger im Laufe des Prozesses unter Abänderung seiner Klagebitte Zuerkennung einer von seiner Gegenleistung unabhängigen Geldrente gefordert hätte, braucht nicht untersucht zu werden; jedenfalls konnte das Gericht, solange die einmal gestellte Klagebitte, die ausschließlich auf Zahlung von Vergütung für vom Kläger angebotene Dienstleistungen gerichtet war, aufrecht erhalten blieb, ihm eine Rente der bezeichneten Art weder zuerkennen, noch ihm das Recht darauf ohne eine negative Feststellungswiderklage der Beklagten aberkennen. Ausschließlich nach dieser thatsächlich eingetretenen Sachgestaltung ist die Tragweite des ergangenen Urtheiles zu bestimmen.

Die Einrede der Beklagten würde hiernach selbst dann nicht als begründet erscheinen, wenn im Vorprozesse der eingeklagte Anspruch

nicht allein auf den vom Kläger damals behaupteten Abfindungsvertrag, sondern auch unmittelbar auf die der Beklagten bezüglich der Herbeiführung des Unfalles beigemessene Verschuldung gestützt worden wäre. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob nicht auch den Darlegungen der Vorinstanz, daß dies zu verneinen sei, beigeplichtet werden müßte." . . .